

**Benutzungsordnung für die "Esbecker Bürgerstuben" vom 12.11.1990
in der Fassung der Änderungen vom 17.12.1992, vom 16.06.1993,
vom 15.12.1993, vom 15.12.1999, vom 14.06.2001, vom 10.07.2007,
vom 29.10.2009 und vom 01.07.2014**

1. Die "Esbecker Bürgerstuben" stehen der Stadt, den in der Stadt ansässigen Vereinen, Organisationen, Firmen und Einwohnern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis 22.00 Uhr zur Verfügung, d.h. die Räumlichkeiten müssen um spätestens 22.00 Uhr verlassen und die Bürgerstuben abgeschlossen sein. Im Einzelfall können bei öffentlichem Interesse auch sonstige Personen oder Organisationen von der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen zugelassen werden. Jugendlichen werden die Räume auch dann nicht überlassen, wenn Erwachsene dafür die Verantwortung übernehmen.
2. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Zentrale Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen. Anträge können bei der Hausmeisterin gestellt werden.
3. Die überlassenen Räume und das überlassene Inventar sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist der Stadt Schadensersatz von den Benutzern zu leisten.
4. Die überlassenen Räume und das überlassene Inventar sind nach näherer Weisung der Hausmeisterin umgehend nach Benutzung der Räume zu reinigen. Andernfalls erfolgt die Reinigung durch die Stadt auf Kosten der Benutzer.
5. Für die Ansprüche der Stadt gemäß dieser Benutzungsordnung haftet neben den Benutzern auch der von den Benutzern benannte Verantwortliche als Gesamtschuldner.
6. Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt gemäß den nachfolgenden Ziffern 8 und 9 zu entrichten. Das Entgelt ist auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen vor der Veranstaltung zu überweisen und der Überweisungsbeleg als Nachweis der Hausmeisterin vor der beantragten Veranstaltung vorzulegen. Gleiches gilt für die Anzahlung bei Anmeldung der Veranstaltung.
7. Der Kulturring Esbeck, die in ihm zusammengeschlossenen Vereinigungen sowie die im Rat und in den Ortsräten vertretenen politischen Parteien oder Wählergemeinschaften können die Räume für Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie Mitgliederversammlungen kostenlos benutzen. Für sonstige Veranstaltungen der vorgenannten Organisationen stehen die Räume zweimal jährlich kostenlos zur Verfügung.
 - 7.1 Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und sonstigen Trägern der Sozialarbeit sowie sonstige öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit sozialen Zwecken sind kostenlos.
 - 7.2 Für öffentlich zugängliche oder geschlossene Veranstaltungen, die aner kennenswerten gemeinnützigen, insbesondere sozialen, kulturellen oder heimatpflegerischen Zwecken dienen, kann Kostenfreiheit gewährt werden.

8. Für nicht kostenfreie Veranstaltungen ist je Tag ein Entgelt in Höhe von 90,-- € zu entrichten.

Bei Anmeldung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Diese Gebühr wird bei vollständiger Bezahlung verrechnet.

Für die Benutzung der Esbecker Bürgerstuben bei Trauerfeiern sind 25,-- € zu entrichten.

9. Verstoßen die Benutzer gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften, können sie mit sofortiger Wirkung durch die Hausmeisterin, Bedienstete der Stadt Schöningen oder durch sonstige mit der Ausübung des Hausrechts betraute Personen aus den überlassenen Räumen verwiesen werden. Den Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung behält sich die Stadt Schöningen vor, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen. Ferner kann für die Zukunft eine befristete oder dauernde Überlassungssperre verhängt werden.
10. Die Entscheidung der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt über die Vergabe der Räume ist den mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen unverzüglich mitzuteilen. Ferner erhalten die Fraktionen des Ortsrates Esbeck sowie der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter regelmäßig mit den Einladungen zur Ortsratssitzung eine Übersicht über die Vergaben und eventuelle Gebührenerlasse.
11. Der Rat war sich ferner darüber einig, daß Erlasse von der Verwaltung zu entscheiden sind mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich um Bürger, Einwohner, Firmen oder Organisationen aus dem Ortsteil Esbeck handelt. Im letzteren Fall soll der Ortsrat Esbeck zuständig sein.
12. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.